



- Erklärung der Planunterlage**
- Verhandene Bebauung - Wohnhaus
 - Verhandene Bebauung - Sonstige Gebäude
 - Flurstücksgrenze mit Grenzstein
 - Böschung
 - Strassenverkehrsfläche
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Durchgehende Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 25a BBauG
 - Gruppenweise Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 25a BBauG
 - Flächen für die Wasserwirtschaft
 - Graben-Vorfuter
 - mit Geh- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Hostra
 - Sichtdreieck - siehe textliche Festsetzungen 4
 - Abgrenzung unterschiedl. Nutzung von Baugebieten

- Erklärung der Planzeichen**
Zeichnerische Festsetzungen
- Mischgebiet
 - Gewerbegebiet (eingeschränktes GE-Gebiet gemäß § 14 BauNVO - nicht belastendes Gewerbe - siehe textl. Festsetzung 3)
 - Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
 - Geschoßflächenzahl
 - Abweichende Bauweise - siehe textliche Festsetzungen 2
 - Baugrenze
 - Öffentl. Parkfläche
 - 20 KV-Freileitung - siehe textl. Festsetzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Textliche Festsetzungen
 - Übersichtsskizze

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.10.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abt. Stadtplanung.

Sachbearbeiter: Oerter

Peine, den 30.3.1976

Dezernent für das Bauwesen
Wannat
Stadtbaurätin

Peine, den 2.11.1978
In Vertretung
Vermessungsamt
Vermessungsamt

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 22.6.78 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 20 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. Aug. 1975 (BGBl. I S. 2256) am 18.7.1978ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in der „Braunschweiger Zeitung - Peiner Nachrichten“ bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 25.7.1978 bis 25.8.1978 öffentlich ausgelegen.

Peine, den 18.10.1978
M. B. P.
Stadtdekan

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12.10.78 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Peine, den 18.10.1978
B. B. P.
Bürgermeister
M. B. P.
Stadtdekan

Der vom Rat der Stadt Peine in der Sitzung vom 22.10.78 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214, 21102 - 57406.01 - 422 vom heutigen Tage genehmigt.

Braunschweig, den 22.04.1979
Bezirksregierung Braunschweig
im Auftrag
L. S.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 30.3.1979 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan wurde mit der Bekanntmachung rechtskräftig.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 12 BBauG zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Peine, den 19.4.1979
L. S.
Stadtdekan i. V.

STADT PEINE
Bebauungsplan Nr.125
(Berkumer Weg / B444 /
Mittellandkanal / Böschung Horst kippe)

Gemeinde Peine
Kreis Peine
Regierungsbezirk Braunschweig
Gemarkung Peine
Flur 10
Maßstab 1:1000

Nachrichtliche Übernahmen

- Rohrdurchlaß für die Entwässerung der B 444
- Erdschänsanparteilung der Gewerkschaften Brügge und Elwerath mit Geh- und Leitungsrechten (Schutzstreifen der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist)
- Wassertransportleitung des Wasserbeschaffungsverbandes Peine mit Geh- und Leitungsrechten (Schutzstreifen der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist)
- Eine Bebauung im Schutzstreifenbereich (2x 10,0m) der 20KV-Freileitung ist jeweils mit dem Leitungsträger abzustimmen.

Textliche Festsetzungen

1. Gemäß § 1 Abs. 7 Ziff. 3 BauNVO sind auf den für das Einsatzzentrum bestimmten Grundstückflächen Dienstwohnungen für Bedienstete der einzelnen Organisationen in dem erforderlichen Umfang allgemein zulässig.

2. Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50m und bauliche Anlagen als Verbindung solcher Gebäude untereinander zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

3. Die im eingeschränkten Gewerbegebiet verursachten Geräusche dürfen an der östl. Geltungsbereichsgrenze tagsüber (6:00 bis 18:00 Uhr) nicht überschritten. Als Nachtwert gilt die Zeit von 22:00 - 6:00 Uhr.

4. Sichtflächen sind freizuhalten von Einfriedigungen und Bepflanzungen, die höher sind als 0,8m sowie von baulichen Anlagen.

5. Eine Bebauung im Schutzstreifenbereich (2x 10,0m) der 20KV-Freileitung ist jeweils mit dem Leitungsträger abzustimmen.

Textliche Festsetzungen

1. Teilflächen der Flurstücke 217/47, 48/1, 48/4 u. 383/1 sind für ein Einsatzzentrum für Feuerwehr DRK, THW und zivilen Bevölkerungsschutz bestimmt. Auf diesen Grundstückflächen sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 2 BauNVO Dienstwohnungen für Bedienstete im erforderlichen Umfang allgemein zulässig.

